

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A klingelt an der Wohnung der 74-jährigen B. Diese liegt auf ihrem Bett und öffnet die Tür mit einem automatischen Türöffner. A geht ans Bett der B und fordert sie auf, ihm Geld zu geben, andernfalls müsse er ihr weh tun. Dabei hält er einen 6 cm langen Schlüssel derart in der Hand, dass B ihn – wie von A beabsichtigt – für ein Messer hält. Angesichts dieser Bedrohung weist sie A auf ihr Portemonnaie hin. A entnimmt das Geld und verlässt die Wohnung.

Das LG verurteilt A wegen schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB<sup>2</sup> zu einer Freiheitsstrafe. Gegen das Urteil legt A Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Problematisch ist in diesem Fall die Anwendung der praxis- und prüfungsrelevanten<sup>3</sup> Qualifikationsvorschrift § 250. Die im Jahr 1998 durch das 6. StrRG<sup>4</sup> neu gefasste Vorschrift stellt die Rechtsprechung vor erhebliche Herausforderungen, da sie zu Abgrenzungsschwierigkeiten führt.<sup>5</sup> Dies zeigt auch der vorliegende Fall. A könnte nämlich mit dem zur Drohung (und Täuschung) eingesetzten Schlüssel ein gefährliches Werkzeug verwendet haben und daher gemäß § 250 Abs. 2 Nr. 1 zu verurteilen sein.

Die Rechtsprechung lässt es für ein „Verwenden“ ausreichen, wenn mit dem verletzenden Einsatz des in Rede stehenden Gegenstandes gedroht wird.<sup>6</sup> Er muss also nicht zur Gewaltanwendung gebraucht werden. Allerdings muss der Geschädigte das Nötigungsmittel als solches erkennen.<sup>7</sup> Die Literatur

## August 2017 Schlüssel-Fall

*Schwerer Raub / Schlüssel als gefährliches Werkzeug / Mitursächlichkeit der Täuschung*

§ 250 StGB

### Famos-Leitsätze:

1. Ein Schlüssel ist kein objektiv ungefährlicher Gegenstand, da er geeignet ist, bei einer Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug ernsthafte Verletzungen zu verursachen.

2. Einer Anwendung von § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB steht es nicht entgegen, dass die Drohwirkung des eingesetzten Gegenstandes auch auf dem täuschenden Verhalten des Täters beruht.

BGH, Urteil vom 12. Juli 2017 – 2 StR 160/16; veröffentlicht in BeckRS 2017, 119104.

<sup>1</sup> Der Sachverhalt der Entscheidung wurde leicht gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB.

<sup>3</sup> Vgl. Joecks, StGB, 11. Aufl. 2014, § 250 Rn. 5.

<sup>4</sup> BGBl. 1998 Teil I Nr. 6, S. 164 ff.

<sup>5</sup> Vgl. Rengier, Strafrecht BT I, 19. Aufl. 2017, § 4 Rn. 73; zu den bereits vor der Neufassung existierenden Schwierigkeiten vgl. Beck/Konstantinou, famos 09/2011, 1 f.

<sup>6</sup> BGH NJW 1999, 2198.

<sup>7</sup> BGH NStZ 2008, 687; NStZ 2011, 158; vgl. auch NJW 2004, 3437; NStZ 2012, 389.

schließt sich diesem Verständnis des Merkmals Verwenden überwiegend an.<sup>8</sup>

Umstrittener ist der Begriff des „gefährlichen Werkzeugs“. Nach der Rechtsprechung gleicht der Begriff des gefährlichen Werkzeugs demjenigen in § 224 Abs. 1 Nr. 2.<sup>9</sup> Dies habe der Gesetzgeber vorgegeben.<sup>10</sup> Es muss sich danach um einen objektiv gefährlichen Gegenstand handeln.<sup>11</sup> Diese objektive Gefährlichkeit kann sich einerseits aus der generellen Gefährlichkeit eines Gegenstandes ergeben. Zur Verwirklichung des Tatbestandes genügt dann jedes Benutzen eines solchen Gegenstandes als Drohmittel.<sup>12</sup> Andererseits kann die objektive Gefährlichkeit sich auch aus der konkreten Art und Weise der Verwendung im Einzelfall ergeben.<sup>13</sup> Folglich kann etwa aus einer 2 cm großen Platzwunde darauf geschlossen werden, dass es sich bei dem nicht näher aufklärbaren Gegenstand, mit dem diese Wunde herbeigeführt wurde, um ein gefährliches Werkzeug gehandelt haben muss.<sup>14</sup> Sofern ein generell ungefährlicher Gegenstand als Drohmittel eingesetzt wird, soll es genügen, wenn der Täter ankündigt, den Gegenstand in einer Weise zu benutzen, die geeignet ist, erhebliche Verletzungen hervorzurufen.<sup>15</sup> Erforderlich ist jedoch, dass die Drohung zumindest potenziell realisierbar ist.<sup>16</sup> Droht der Täter mit einer (generell ungefährlichen) ungeladenen Schusswaffe zu schießen, verwendet er danach kein gefährliches Werkzeug, denn mangels Munition können keine verletzungsgerechten Schüsse abge-

geben werden.<sup>17</sup> Droht er aber mit einer ungeladenen Schusswaffe zu schlagen, so verwendet er nach der Rechtsprechung ein gefährliches Werkzeug, da eine ungeladene Waffe als Schlagwerkzeug eingesetzt werden kann und dann geeignet ist, erhebliche Verletzungen zu verursachen.<sup>18</sup>

Diese Rechtsprechung zu § 250 Abs. 2 Nr. 1 wird von der Literatur mehrheitlich kritisiert. Da die Rechtsprechung für den Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Rahmen von § 250 Abs. 1 Nr. 1a allein auf die generelle Gefährlichkeit eines Gegenstandes abstelle,<sup>19</sup> komme es innerhalb des § 250 zu zwei verschiedenen Definitionen desselben Begriffs. Dies sei systemwidrig und widersprüchlich.<sup>20</sup> Weiterhin führe diese Rechtsprechung dazu, dass im Rahmen von § 250 Abs. 2 Nr. 1 jeder neutrale Gegenstand als gefährliches Werkzeug qualifiziert werden könne, solange nur dessen (angekündigte und realisierbare) Verwendung geeignet sei, erhebliche Verletzungen zu verursachen.<sup>21</sup>

In der Literatur wird daher vorgeschlagen, den Begriff des gefährlichen Werkzeugs einheitlich auszulegen. Entscheidend sei auch für § 250 Abs. 2 Nr. 1 das gleiche Begriffsverständnis wie bei § 250 Abs. 1 Nr. 1a. Dieses ist zwar nach wie vor sehr umstritten,<sup>22</sup> jedoch scheint sich allmählich das objektive Begriffsverständnis der Rechtsprechung durchzusetzen, wonach es allein auf die

<sup>8</sup> Nachweise bei *Jäger*, JA 2012, 307, 309 Fn. 5.

<sup>9</sup> So inzwischen ausdrücklich BGH BeckRS 2013, 01323 und BeckRS 2015, 06119.

<sup>10</sup> Vgl. BT-Drs. 13/9064, S. 18.

<sup>11</sup> BGH NJW 1998, 2915, 2916.

<sup>12</sup> BGH NStZ 2011, 158.

<sup>13</sup> BGH NJW 1998, 2915, 2916; weitere Nachweise bei *Wittig*, in BeckOK, StGB, 34. Ed. 1.5.2017, § 250 Rn. 9.

<sup>14</sup> BGH NStZ 2004, 263.

<sup>15</sup> BGH NStZ 2011, 211, 212.

<sup>16</sup> Vgl. dazu *Vogel*, in LK, StGB, 12. Aufl. 2010, § 250 Rn. 35.

<sup>17</sup> BGH BeckRS 2004, 10264; BGH BeckRS 2007, 15394.

<sup>18</sup> Vgl. BGH NJW 1998, 2915, 2916; NStZ 2011, 211, 212.

<sup>19</sup> Ausführlich BGH NJW 2008, 2861, 2864.

<sup>20</sup> *Eser/Bosch*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 250 Rn. 27; *Kindhäuser*, Strafrecht BT II, 9. Aufl. 2017, § 14 Rn 11; *Rengier*, BT I (Fn. 5), § 8 Rn. 22.

<sup>21</sup> *Fischer*, StGB, 64. Aufl. 2017, § 250 Rn. 21; *Wittig*, in BeckOK StGB (Fn. 13), § 250 Rn. 9.

<sup>22</sup> Zum Streitstand vgl. BGH NJW 2008, 2861, 2862 ff. sowie *Rengier*, BT I (Fn. 5), § 4 Rn. 19 ff.

generelle Gefährlichkeit des Gegenstandes ankommt.<sup>23</sup> Neutrale Gegenstände wie ein Schlüssel scheiden dann unabhängig von ihrer (angekündigten) Verwendung als gefährliche Werkzeuge aus.

Wird eine Strafbarkeit nach § 250 Abs. 2 Nr. 1 abgelehnt, ist § 250 Abs. 1 Nr. 1b näher zu untersuchen. Andernfalls bedarf diese Vorschrift keiner eingehenden Erörterung, da sie im Wege der Gesetzeskonkurrenz hinter § 250 Abs. 2 Nr. 1 zurücktritt.<sup>24</sup> Problematisch ist hierbei, ob der Schlüssel als ein „sonstiges Werkzeug“ qualifiziert werden kann. Insoweit ist festzustellen, dass auch die Anwendung der als Auffangtatbestand geschaffenen Vorschrift erhebliche Schwierigkeiten bereitet.<sup>25</sup> Der mit § 244 Abs. 1 Nr. 1b identische Wortlaut birgt die Gefahr einer uferlosen Ausdehnung.<sup>26</sup>

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass sog. „Scheinwaffen“ von § 250 Abs. 1 Nr. 1b erfasst werden.<sup>27</sup> Dies sind Gegenstände, die objektiv ungefährlich sind, aber aussehen wie ein objektiv gefährlicher Gegenstand, wie beispielsweise eine echt aussehende Spielzeugpistole. Begründet wird dies mit dem Willen des Gesetzgebers, welcher gerade Scheinwaffen erfassen wollte,<sup>28</sup> und der auch von Scheinwaffen ausgehenden Bedrohungswirkung.<sup>29</sup> Auf die objektive Gefährlichkeit des Tatmittels kommt es danach nicht an.

Allerdings sollen solche Gegenstände ausscheiden, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem objektiven Erscheinungsbild des Gegenstandes selbst, sondern auf täuschenden Erklä-

rungen oder Vorspiegelungen des Täters beruht.<sup>30</sup> Der Tatbestand werde nicht allein durch eine Täuschung und die Erzeugung eines Irrtums erfüllt, es müsse vielmehr die objektive Erscheinung des Gegenstandes berücksichtigt werden.<sup>31</sup> Dies gelte umso mehr, als Gegenstände, die eine drohende Äußerung zu unterstreichen vermögen, in einer unübersehbaren, die Tatbestandskonturen auflösenden Vielfalt in Betracht kommen.<sup>32</sup>

§ 250 Abs. 1 Nr. 1b sei mithin nicht einschlägig, wenn die Zwangswirkung beim Opfer zwar mittels eines Gegenstandes, maßgeblich jedoch durch eine Täuschung hervorgerufen werden solle.<sup>33</sup> Davon könne regelmäßig bei Verwendung eines objektiv ersichtlich ungefährlichen Gegenstandes, den der Geschädigte nicht sinnlich wahrnehmen könne (und solle), ausgegangen werden.<sup>34</sup> Berühmtestes Beispiel ist in diesem Zusammenhang ein Labello-Lippenpflegestift den der Täter dem Geschädigten zur Vorspiegelung einer Waffe in den Rücken drückt.<sup>35</sup> Ist hingegen für einen objektiven Beobachter die Gefährlichkeit eines vom Täter verwendeten Gegenstandes überhaupt nicht einzuschätzen, ist § 250 Abs. 1 Nr. 1b anzuwenden. Beispiel ist eine Sporttasche, von der der Täter behauptet, sie enthalte eine Bombe.<sup>36</sup>

In der Literatur wird die Vorschrift des § 250 Abs. 1 Nr. 1b mehrheitlich sehr kritisch gesehen.<sup>37</sup> Da alle anderen Begehungsmodalitäten des § 250 auf die erhöhte objektive Gefährlichkeit der Tat abstellen, wird von einem fragwür-

<sup>23</sup> Vgl. etwa *Bosch/Eser*, in *Schönke/Schröder* (Fn. 20), § 244 Rn. 5a f.; *Sander*, in *MüKo, StGB*, 2. Aufl. 2012, § 250 Rn. 28 ff.

<sup>24</sup> *Krey/Hellmann/Heinrich*, *Strafrecht BT II*, 17. Aufl. 2015, Rn. 290.

<sup>25</sup> Vgl. nur *Fischer* (Fn. 21), § 250 Rn. 11 ff.

<sup>26</sup> *Rengier*, *BT I* (Fn. 5), § 4 Rn. 68.

<sup>27</sup> BGH NStZ 2007, 332, 333.

<sup>28</sup> BT-Drs. 13/9064, S. 18.

<sup>29</sup> Vgl. schon BGH NJW 1976, 248.

<sup>30</sup> BGH NStZ 2011, 703.

<sup>31</sup> So bereits BGH NStZ 1992, 129.

<sup>32</sup> BGH NStZ 1992, 129.

<sup>33</sup> BGH NStZ 2007, 332, 333.

<sup>34</sup> BGH NStZ 2007, 332, 333.

<sup>35</sup> BGH NStZ 1997, 184, 184f.

<sup>36</sup> NStZ 2011, 278; vgl. dazu *Beck/Konstantinou*, famos 09/2011.

<sup>37</sup> Z.B. *Kindhäuser*, in *NK, StGB*, 5. Aufl. 2017, § 250 Rn. 5.

digen Systembruch gesprochen.<sup>38</sup> Der Auffangtatbestand halte mit der Unrechtssteigerung der übrigen Qualifikationen nicht mit und sei daher ein systemwidriger Fremdkörper.<sup>39</sup> Angesichts der gesetzgeberischen Entscheidung und des Wortlauts wird indes überwiegend darauf verzichtet, objektiv ungefährliche Gegenstände im Wege der teleologischen Reduktion auszuscheiden.<sup>40</sup> Vielmehr wird die Rechtsprechung insoweit begrüßt, als sie die Auswirkungen der gesetzgeberischen Entscheidung zu begrenzen vermag.<sup>41</sup>

Allerdings findet sich in der Literatur auch Kritik an dieser Rechtsprechung. Sie sei schon wegen ihrer äußerst schwachen Argumentation abzulehnen.<sup>42</sup> Weiterhin stehe es nicht im Einklang mit der Drohungsdogmatik, nicht auf die Opferperspektive abzustellen.<sup>43</sup> Werde § 250 Abs. 1 Nr. 1b verneint, wenn dem Geschädigten eine grüne Wasserpistole in den Rücken gepresst wird, aber bejaht, wenn sie schwarz ist und echt aussieht, sei das ungerecht und willkürlich.<sup>44</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH bestätigt die Verurteilung des A wegen schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1b. Ob darüber hinaus der konkrete Einsatz des Schlüssels auch den Qualifikationstatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 erfülle, bedürfe keiner Erörterung, da A durch das Unter-

bleiben der Verurteilung nicht beschwert sei.

Zum schweren Raub führt der BGH aus, es sei zwar nach dem weiten Wortlaut der Norm nicht erforderlich, dass das mitgeführte Werkzeug objektiv geeignet ist, das Opfer durch Drohung mit Gewalt zu nötigen. Dennoch schieden solche Gegenstände aus, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem objektiven Erscheinungsbild des Gegenstandes selbst, sondern maßgeblich auf täuschenden Erklärungen des Täters beruhe. Ein solcher Ausnahmefall sei jedoch nicht gegeben. Ein Schlüssel sei ohne weiteres geeignet, bei einer Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug ernsthafte Verletzungen zu verursachen. Insoweit könne von einer objektiven Ungefährlichkeit (des Erscheinungsbildes) nicht die Rede sein. Dass die Drohwirkung des eingesetzten Schlüssels auch auf dem täuschenden Verhalten des A beruhe, stehe der Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 1b nicht entgegen.

### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Das Urteil behandelt – soweit ersichtlich – erstmals die Frage, wie mit einem Fall umzugehen ist, in dem der Geschädigte den eingesetzten, generell ungefährlichen Gegenstand (Schlüssel) zwar sinnlich wahrnehmen kann, aber täuschungsbedingt seiner Art nach nicht erkennt und daher für einen generell gefährlichen Gegenstand (Messer) hält. Der Unterschied zu den bekannten Labello-Fällen liegt darin, dass B den Schlüssel sehen konnte.

Dieser Unterschied spielt aus Sicht des BGH und damit für die zukünftige Praxis jedoch keine Rolle. Es kommt für die Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 1b im Ergebnis nach der Ansicht des BGH nicht darauf an, ob der Geschädigte den Gegenstand sinnlich wahrnehmen (sehen) konnte oder nicht. Auch ist nicht entscheidend, ob die Drohwirkung durch ein täuschendes Verhalten bedingt ist. Selbst wenn dies der Fall sein

<sup>38</sup> *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT II (Fn. 24), Rn. 281.

<sup>39</sup> *Wessels/Hillenkamp*, Strafrecht BT II, 39. Aufl. 2016, Rn. 373.

<sup>40</sup> Vgl. nur *Krey/Hellmann/Heinrich*, BT II (Fn. 24), Rn. 282 f.; *Küper/Zopfs*, Strafrecht BT, 9. Aufl. 2015, Rn. 789; zweifelnd aber *Mitsch*, Strafrecht BT II, 3. Aufl. 2015, S. 521 f.

<sup>41</sup> *Wessels/Hillenkamp*, BT II (Fn. 39), Rn. 374; vgl. auch *Eisele*, Strafrecht BT II, 4. Aufl. 2017, Rn. 209.

<sup>42</sup> *Mitsch*, BT II (Fn. 40), S. 521.

<sup>43</sup> *Vogel*, in LK (Fn. 16), § 244 Rn. 45.

<sup>44</sup> *Fischer* (Fn. 21), § 250 Rn. 11a.

sollte, so ist die Täuschung nämlich nur maßgeblich, wenn aus der Sicht eines objektiven Beobachters der Gegenstand offenkundig ungefährlich ist. Andernfalls liegt eine unbeachtliche Mitursächlichkeit der Täuschung vor. Eine offenkundige Ungefährlichkeit ist für einen Schlüssel nach Ansicht des BGH zu verneinen, ohne dass es einer näheren Bestimmung des Schlüssels bedarf. Denn ein (d.h. jeder) Schlüssel könne bei einer Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug ernsthafte Verletzungen verursachen. Dies soll ihn von Gegenständen wie einem kurzen Plastikrohr mit 3 cm Durchmesser<sup>45</sup>, einem Labello-Stift<sup>46</sup>, einem dünnen Metallstift<sup>47</sup> und einer grellbunten Wasserpistole<sup>48</sup> unterscheiden.

Fraglich ist aber, ob es in vergleichbaren Fällen zukünftig überhaupt zu einer Erörterung des schwierigen § 250 Abs. 1 Nr. 1b kommen muss. Durch die Erwähnung des vorrangigen § 250 Abs. 2 Nr. 1 macht der BGH deutlich, dass er dessen Bejahung zumindest für erwägenswert erachtet.<sup>49</sup>

Für die Ausbildung ist dieser Fall von hoher Relevanz, da er sich ausgezeichnet eignet, das Wissen der Studierenden abzuprüfen. Gleichzeitig sind bei guter Argumentation viele Ergebnisse vertretbar. Wie also sollte vorgegangen werden? Es bietet sich an, zunächst § 250 Abs. 2 Nr. 1 zu prüfen.<sup>50</sup> Dafür spricht zum einen, dass dieser spezieller ist als § 250 Abs. 1 Nr. 1a und b.<sup>51</sup> Daher wird er in der Praxis stets vorrangig geprüft. Zum anderen spricht dafür, dass die Rechtsprechung das Merkmal gefährliches Werkzeug hier weiter versteht als in

§ 250 Abs. 1 Nr. 1a, indem sie nicht auf die generelle Gefährlichkeit, sondern die konkrete Verwendung abhebt. Will man dem folgen und prüft dennoch zunächst § 250 Abs. 1 Nr. 1a, so müsste man zu dem (absurden) Ergebnis kommen, dass A zwar kein gefährliches Werkzeug bei sich führte, aber verwendete.<sup>52</sup> Dass dies konsequent wäre, wird vermutlich nur wenigen Prüfern unmittelbar einleuchten. Klausurtaktisch liegt es nahe, § 250 Abs. 2 Nr. 1 abzulehnen und sodann im Rahmen des § 250 Abs. 1 Nr. 1b klarzustellen, dass trotz der Besonderheiten des Falles die Labello-Rechtsprechung grundsätzlich Anwendung finden könnte. Ob dann angenommen oder abgelehnt wird, die Drohungswirkung beruhe maßgeblich auf dem täuschenden Verhalten, sollte bei guter Argumentation keinen Unterschied machen.<sup>53</sup>

## 5. Kritik

Angesichts der gesetzgeberischen Entscheidung, mit § 250 Abs. 1 Nr. 1b einen Qualifikationstatbestand zu schaffen, der objektiv ungefährliche Gegenstände erfasst, ist dem Urteil im Ergebnis zuzustimmen. Dennoch bieten die Ausführungen des BGH Anlass zur Kritik.

Zu bedauern ist zunächst, dass der BGH sich zum besonders schweren Raub nicht positioniert. Zwar ist zutreffend, dass A insoweit nicht beschwert ist. Dies steht jedoch einer Berichtigung des Schuldspruchs zu Lasten des Angeklagten nicht entgegen.<sup>54</sup> Stützt der Angeklagte – wie vorliegend – seine Revision auf die Verletzung materiellen Rechts, hat das Revisionsgericht die Pflicht, die Rechtsanwendung umfassend zu prüfen.<sup>55</sup> Auch das Verbot der Schlechterstellung steht einer Schuld-

<sup>45</sup> BGH NStZ 1992, 129.

<sup>46</sup> BGH NStZ 1997, 184, 184 f.

<sup>47</sup> BGH NStZ 2007, 332, 333 f.

<sup>48</sup> BGH NStZ 2011, 703.

<sup>49</sup> Vgl. *Wiedner*, in BeckOK, StPO, 27. Ed. 1.1.2017, § 358 Rn. 13.1.

<sup>50</sup> Ebenso *Jäger*, JA 2012, 307, 308 – a.A. *Beck/Konstantinou*, famos 09/2011, 4.

<sup>51</sup> *Kindhäuser*, in NK (Fn. 37), § 250 Rn. 27.

<sup>52</sup> Siehe unten 5.

<sup>53</sup> Siehe erneut unten 5.

<sup>54</sup> Str., wie hier auch BGH NJW 1990, 2143; *Wiedner*, in BeckOK StPO (Fn. 49), § 354 Rn. 34.

<sup>55</sup> *Wohlers*, in SK, StPO, 4. Aufl. 2014, § 354 Rn. 26.

spruchänderung nicht entgegen.<sup>56</sup> Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 358 Abs. 2 S. 1 StPO. Eine Entscheidung des BGH wäre auch aus Gründen der Rechtssicherheit geboten gewesen, denn die Judikatur zu § 250 hat zu einer Wirrnis unübersichtlicher Verschachtelungen geführt.<sup>57</sup>

Geht man davon aus, A habe hier konkludent damit gedroht, den Schlüssel als Schlag- oder Stoßwerkzeug einzusetzen, indem er ankündigte, B weh zu tun, müsste mit der dargelegten Rechtsprechung § 250 Abs. 2 Nr. 1 wohl bejaht werden. Schließlich betont der BGH, ein so verwendeter Schlüssel könne ernsthafte Verletzungen hervorrufen. Dann müsste bei tatsächlichem Einsatz auch § 224 Abs. 1 Nr. 2 bejaht werden.<sup>58</sup> Fraglich könnte aber sein, ob B das Nötigungsmittel, also den Schlüssel, als solches erkannt hat. Diese Anforderung wird durch den BGH nicht näher präzisiert. Bisher ist – soweit ersichtlich – nicht entschieden, ob lediglich der eingesetzte Gegenstand zutreffend als Nötigungsmittel wahrgenommen oder der Gegenstand richtig erkannt werden muss. Es steht zu vermuten, dass es für ein Verwenden ausreicht, wenn der Geschädigte überhaupt das Drohmittel wahrnimmt und zutreffend erkennt, wie es eingesetzt werden kann. Dann nämlich besteht bereits die einer Drohung immanente Zwangslage.<sup>59</sup>

Dies zeigt, wie weitgehend die Rechtsprechung gerade bei neutralen Alltagsgegenständen sein kann. Eine Orientierung am Begriffsverständnis des § 250 Abs. 1 Nr. 1a würde eine solche Ausuferung vermeiden. Die Lösung der Rechtsprechung kann überdies mit der – trotz ihrer systematischen Schwächen grundsätzlich zu begrüßenden – Labello-Rechtsprechung in Kon-

flikt geraten. Wenn der BGH allein aus einer Platzwunde darauf schließt, ein gefährlicher Gegenstand müsse verwendet worden sein,<sup>60</sup> ist zu besorgen, dass tatsächlich ein Gegenstand verwendet wurde, den er bei Verwendung als Drohmittel als objektiv ersichtlich ungefährlich eingestuft hätte.

Abschließend ist anzumerken, dass es überzeugt, über eine Anwendung der Labello-Rechtsprechung auch dann nachzudenken, wenn der Geschädigte das Drohmittel zwar sinnlich wahrnimmt, aber nicht richtig erkennt. Es macht qualitativ keinen Unterschied, ob der Geschädigte den Gegenstand gar nicht sieht oder lediglich so schlecht, dass er ihn seiner Art nach nicht erkennt. In beiden Fällen kommt in Betracht, dass die Täuschung für die Drohungswirkung maßgeblich ist. Dass die Täuschung vorliegend (aus Sicht eines objektiven Betrachters) nicht maßgeblich war, hätte einer ausführlicheren Begründung bedurft, zumal A es offenbar für erforderlich hielt, über das objektive Erscheinungsbild des Schlüssels zu täuschen. Auch kann bezweifelt werden, dass jeder Schlüssel – unabhängig von seiner konkreten Beschaffenheit (Größe/Form/Schärfe/Stabilität/etc.) – ohne weiteres geeignet ist, ernsthafte Verletzungen hervorzurufen. Umgekehrt ist nicht ersichtlich, warum ein dünnes Metallrohr oder eine Wasserpistole dazu nie geeignet sein sollen. Die Kritik der Literatur, die Rechtsprechung führe zu kasuistischen Zufallsergebnissen,<sup>61</sup> ist insoweit nicht fernliegend. Entscheidend sollte die konkrete Beschaffenheit des eingesetzten Gegenstandes sein. Kann diese nicht festgestellt werden, ist davon auszugehen, dass es sich um einen Gegenstand handelte, der nach seinem äußeren Erscheinungsbild offensichtlich ungefährlich war.<sup>62</sup>

(Simon Welzel)

<sup>56</sup> Vgl. nur *Meyer-Goßner*, StPO, 60. Aufl. 2017, § 331 Rn. 8.

<sup>57</sup> *Fischer* (Fn. 21), § 250 Rn. 22.

<sup>58</sup> Vgl. für einen Schlüsselbund BGH VRS 1963, 205, 206.

<sup>59</sup> Vgl. *Vogel*, in LK (Fn. 16), § 250 Rn. 35.

<sup>60</sup> Siehe oben 2.

<sup>61</sup> *Fischer* (Fn. 21), § 250 Rn. 11d.

<sup>62</sup> BGH NSTZ-RR 2008, 311.